





**Begründung:**

In der zurzeit gültigen Satzung über die Schulbezirke für Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau ist im § 3 als Sonderregelung festgelegt, dass Schülerinnen und Schüler aus dem Ortsteil Dauer die Möglichkeit haben, auch die Grundschule Göritz zu besuchen. Das berechtigt jedoch die Gemeinde Göritz nicht, ihre Schulbezirkssatzung auch auf Dauer auszudehnen.

Gemäß § 106 Abs. 2 BbgSchulG i. V. m. §§ 1 und 23 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 GKG bedarf es dazu einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, die durch die Kommunalaufsicht genehmigt und bekannt gemacht werden muss.

Dr. Eckhard Blohm

Amtsleiter

Abgestimmt mit:

Gerald Buth

Justiziar

Marek Wöller-Beetz

Erster Beigeordneter/ Kämmerer

Dr. Andreas Heinrich

Zweiter Beigeordneter

Hendrik Sommer

Bürgermeister